

W WELS Büro des Bürgermeisters	
Eingel. am	16. Okt. 2026 10:48
Tqb.Nr.	55403

**Dringlichkeitsantrag nach § 7 GOGR
für die GR-Sitzung am 19. Oktober 2026**

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs. 1 GOGR
2. Diesem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.
3. Der Gemeinderat der Stadt Wels ersucht Herrn Bundesminister Christoph Wiederkehr, MA, den Ausbau der bestehenden Welser Gymnasien zu prüfen, um zusätzliche Klassenräume zu schaffen. Insbesondere soll dabei der Ausbau des Dachgeschoßes am Gymnasium Dr.-Schauer-Straße geprüft werden.

Begründung

Die Welser Gymnasien sehen sich seit Jahren mit einer steigenden Nachfrage konfrontiert. Immer wieder müssen Kinder abgewiesen werden, obwohl sie die schulischen Voraussetzungen für den Besuch einer AHS erfüllen. Als Begründung wird dabei in vielen Fällen der fehlende Platz an den bestehenden Standorten angeführt.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hat sich die Stadt Wels im April 2026 mit einer Resolution an den zuständigen Bundesminister gewandt und sich für die Errichtung eines zusätzlichen Gymnasiums ausgesprochen. Dieses Anliegen wurde durch den Bildungsminister jedoch abschlägig beantwortet.

Die Kapazitätsproblematik an den Welser Gymnasien ist damit allerdings nicht gelöst und wird angesichts der Bevölkerungsentwicklung voraussichtlich weiter an Bedeutung gewinnen. Wenn ein neuer Schulstandort derzeit nicht realisierbar ist, müssen andere Wege gefunden werden, um ausreichend Schulplätze zu schaffen.

Der Gemeinderat der Stadt Wels ersucht daher das den Bildungsminister, den Ausbau bestehender Gymnasialstandorte zu prüfen. Konkretes Potenzial gibt es etwa am Gymnasium Dr.-Schauer-Straße: Das Dachgeschoss ist dort bislang nicht ausgebaut und könnte Raum für zusätzliche Klassenzimmer bieten. Eine solche Erweiterung ließe sich voraussichtlich rascher und kostengünstiger umsetzen als ein vollständiger Neubau und würde dennoch spürbar zur Entlastung beitragen.

Ziel des Ausbaus bestehender Standorte ist es, jedem Kind, das die schulischen Voraussetzungen erfüllt, den Besuch eines Gymnasiums in Wels zu ermöglichen. Der Zugang zu Bildung darf nicht an fehlenden Räumlichkeiten scheitern.

Begründung der Dringlichkeit:

Da eine Überprüfung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt und mögliche Lösungsvorschläge eine lange Vorlaufzeit haben, ist die Einbringung eines Dringlichkeitsantrags erforderlich.

Zuständigkeit und Beschlussfassungserfordernisse:

Die Zuständigkeit des Gemeinderats ergibt sich aus § 46 Abs. 1 Z 12 StW. Es genügen die einfachen Beschlussfassungserfordernisse nach § 28 Abs. 1 und 1. GOGR.

M. Oberndorfer
(OBERNDORFER)

M. Wiesinger
(WIESINGER)

Beschluss des Gemeinderates

vom.....19.10.26.....

Antrag

einstimmig - ~~mit Stimmenmehrheit~~
angenommen - ~~abgelehnt~~ - ~~zurückgestellt~~

Der Vorsitzende:

